

Gemeinderat Egolzwil
Dorfchärn 1
6243 Egolzwil

Egolzwil, 17. Dezember 2024

Einsprache Ortsplanung Egolzwil

Sehr geehrter Gemeindepräsident
Sehr geehrte Gemeinderätin
Sehr geehrte Gemeinderäte

Wir beziehen uns auf die Öffentliche Auflage der Gesamtrevision der Ortsplanung Egolzwil vom 20. November bis am 19. Dezember 2023. Wir haben die Inhalte geprüft und erheben zu verschiedenen Punkten Einsprache. Unsere Einsprachen zielen darauf ab, unsere einzigartige Landschaft zu erhalten und die natürliche Artenvielfalt (Biodiversität) zu erhalten und zu fördern.

Vorerst wollen wir festhalten, dass wir im neuen BZR viele positive Aspekte feststellen. Wir begrüssen insbesondere:

- Die Sicherung unbebauter Flächen im Zonenplan mit der überlagernden «Grünzone Freiraum». Dank der Überlagerung einer anderen Bauzone wird die anrechenbare Grundstücksfläche (aGSF) nicht verkleinert, was wir im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen.
- Die BZR Art. 43 Abs. 1 formulierten Gestaltungs- und Begrünungs-Vorgaben für Auto-Abstellplätze, die mögliche Parkplatz-Reduktion im Sinne der 2000-Watt-Gesellschaft und die unterirdische bzw. ins Gebäude integrierte Anordnung grösserer Parkierungsflächen.
- Das Mobilitätskonzept gemäss Art. 44. Wichtig ist allerdings, dass das Instrumentarium in der Praxis auch angewendet und die Mobilität nachhaltig gelenkt wird.
- Die Erstellungspflicht von Einstellräumen für Fahrräder und Kinderwagen gemäss BZR Art. 45.
- Den Art. 60 BZR (Beleuchtung) zur Verminderung von Lichtimmissionen.
- Den Art. 62 BZR (Anschluss Fernwärmenetz).

Es sind uns aber auch Inhalte aufgefallen, welche wir kritisch sehen und zu welchen wir Verbesserungsvorschläge machen. Weiter fehlen wichtige Inhalte und die Thematik Biodiversität ist ungenügend abgebildet. Um den schleichenden Biodiversitätsverlust zu bekämpfen, braucht es griffige Bestimmungen. Solche haben wir in den BZR anderer Gemeinden gefunden. Gegen folgende Punkte erheben wir deshalb Einsprache:

A) MEHRERE HECKEN FEHLEN

Auf den Zonenplänen fehlen die bestehenden Hecken auf den folgenden Parzellen: 73, 151, 130, 163, 686 (vgl. Planbeilage).

Antrag

Die fehlenden Heckenabschnitte sind auf den Zonenplänen nachzuführen.

Begründung

Hecken sind bundesrechtlich und gemäss der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL Nr. 717) geschützte Landschaftselemente und wichtige ökologische Vernetzungsachsen. Die betreffenden Heckenabschnitte bestehen schon seit über 30 Jahren und wurden auf Anregung der Grundeigentümer (Gemeinde und Private) unter Leitung des NAVO gepflanzt.

B) NATURSCHUTZZONEN BEIBEHALTEN UND ERWEITERN

Gemäss Zonenplan soll die Naturschutzzone «Bahnböschung» in eine Grünzone umgezont werden.

Antrag 1

Die südliche und die nördliche Böschung unter der Bahnüberführung beim alten Schulhaus sind als Naturschutzzone beizubehalten.

Antrag 2

Die südliche Böschung zwischen dem Hof Stigacher und dem Schützenhaus ist als Naturschutzzone zu sichern (vgl. Planbeilage).

Begründung

Zu Antrag 1: Die Böschungen beim alten Schulhaus sind Lebensraum der bedrohten Zauneidechse und werden auf Antrag der NUK Egolzwil von den SBB seit 2022 entsprechend bewirtschaftet (Grasschnitt statt Mulchen und Zusammennehmen des Schnittgutes).

Zu Antrag 2: Die südexponierte Bahnböschung weist einen artenreichen Pflanzenbestand auf (vermutlich letzter Standort in der Gemeinde mit den ursprünglichen lokalen Phänotypen), welcher langfristig zu sichern ist. Die Pflege erfolgt durch Reto Kaufmann gemäss einer Pflegevereinbarung mit der Dienststelle lawa.

C) ZONENRANDBEPLANZUNG

Artikel 57 BZR ist aus unserer Sicht zweckmässig formuliert. Allerdings sind wir der Ansicht, dass im Zonenplan Ergänzungen vorzunehmen sind betreffend Zonenrandbepflanzung.

Antrag

Der westliche Siedlungsrand Dorf zwischen Egolzwilersee und Gemeindewald (Richtung Nebikon) und der nordwestliche Siedlungsrand der Grossmatte sind im Zonenplan als aufzuwertende Zonenränder nachzutragen (vgl. Planbeilage).

Begründung

Aufgewertete Siedlungsränder bilden eine optische Trennlinie zwischen Siedlung und Landschaft und sind gleichzeitig Lebensraum und wichtige Wanderkorridore für Kleintiere. Ein solcher Korridor ist insbesondere zwischen der Naturschutzzone Egolzwilersee und dem Gemeindewald am Santenberg zu sichern.

D) ART. 6 BZR (KLIMASCHUTZ UND KLIMA-ADAPTION)

Antrag (Ergänzung fett gedruckt)

Ergänzung des Artikels mit dem Thema Regenwassernutzung:

*Den Themen Klimaschutz und Klimaadaptation ist im Planungs- und Bauwesen auf allen Stufen angemessen Rechnung zu tragen, insbesondere hinsichtlich Positionierung, Materialisierung, Begrünung/ Bepflanzung, Belichtung/Besonnung, **Regenwassernutzung** von Bauten und Anlagen.*

Begründung

Mit den immer trockeneren Sommern wird Trinkwasser immer knapper und schon heute muss im Sommer der Gebrauch von Trinkwasser für das Wässern von Rasen oder das Auto waschen teilweise verboten werden. Trinkwasser ist und wird immer mehr ein knappes Gut – dazu soll Sorge getragen werden. Gleichzeitig wird mit dem Auffangen von Regenwasser der Abfluss bei Starkregen vermindert und damit die Gefahr von Überflutungen reduziert.

E) ART. 22 BZR (ZONE FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN MUERMATTE)

Anregung

Bei der Planung sind der NAVO und die NUK einzubeziehen.

Begründung

Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Extensivwiese an der Wigger. Unter der Wiggernbrücke brütet die seltene Wasseramsel. Die Eingriffe sollen folglich naturverträglich ausgestaltet und künftige Besucher der Anlage mittels einer Infotafel entsprechend informiert und sensibilisiert werden.

F) ART. 25 BZR (GRÜNZONE FREIRAUM)

Neue Formulierung respektive Ergänzung

Antrag1 (Änderungen fett gedruckt)

*Abs. 2: Die Flächen sind mehrheitlich als Grünflächen mit natürlichem Bodenaufbau auszubilden und mit strukturierenden, schattenspendenden, standortgerechten **und einheimischen** Gehölzen zu bepflanzen. ...*

Antrag 2 (Ergänzung fett gedruckt)

*Abs. 3: ... Einstellhallen gemäss Art. 13a PBV sind zulässig, sofern (.....) und mit einem natürlichen Bodenaufbau von mind. **1.00 m** oder einem retentionswirksamen Aufbau gleicher Mächtigkeit überdeckt sind. **Erwünscht sind** ausserdem **Aussparungen im Umfang von mind. 5 x 5m, damit auch Bäume und grössere Sträucher angepflanzt werden können.***

Begründung

Zu Antrag 1: Der Siedlungsraum hat ein nicht zu unterschätzendes Potential für den Erhalt der Biodiversität, wenn die richtigen Massnahmen getroffen werden. Eine davon ist das Pflanzen einheimischer Bäume und Sträucher.

Zu Antrag 2: Ein Bodenaufbau von 50 cm kann nicht ausreichend Wasser speichern, um das Gedeihen von Gehölzen zu gewährleisten. Ab einer Mächtigkeit von 1 m können zumindest kleinere Sträucher wachsen. Grössere Sträucher und Bäume benötigen jedoch wesentlich mehr Erdvolumen, da der Wurzelraum mindestens gleich gross wie die Baumkrone ist.

G) ART. 53 BZR (DACHGESTALTUNG)

Ergänzungsantrag zu Abs 6 (Ergänzung fett gedruckt)

Flachdächer auf Hauptbauten und flachgeneigte Dächer bis 5° Neigung sind unter Beachtung der gängigen Richtlinien der Schweizerischen Fachvereinigung Gebäudebegrünung (SFG) und unter Verwendung von einheimischem, standorttypischem Saatgut extensiv zu begrünen und nach Möglichkeit für die Retention von Regenwasser und energetisch zu nutzen.

Begründung

Die extensive Begrünung ist eine Massnahme im Bereich Klimaadaptation und steht nicht im Widerspruch zur Retention und Energiegewinnung. Sie ermöglicht eine höhere Pflanzenvielfalt und führt zu mehr Biodiversität (Habitat für Wildbienen, Schmetterlinge und andere wärmeliebende Insekten), insbesondere wenn die Substratmächtigkeit variiert.

H) ART. 56 BZR (UMGEBUNGSGESTALTUNG)

Im Rahmen der Umgebungsgestaltung schlagen wir im Wesentlichen eine Neuformulierung vor.

Antrag: Neue Formulierung (Änderungen fett gedruckt)

1 Der Umgebung und den Aussenräumen ist grundsätzlich hohe Beachtung zu schenken.

2 Mit dem Baugesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen, der die Gestaltungsabsicht des Aussenraums aufzeigt. Für die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung und Grünflächenziffer erlässt der Gemeinderat Freiraumrichtlinien, die ergänzend zu den Zonenbestimmungen zu berücksichtigen sind. Auf den Umgebungsplan kann verzichtet werden bei:

- a) Sanierungsarbeiten ohne Änderungen in der Umgebung,*
- b) Umnutzungen in Gebäuden ohne Änderungen in der Umgebung,*
- c) kleineren Bauvorhaben.*

2 Bei der Gartengestaltung, bei der Bepflanzung von Anlagen, namentlich von Lager-, Abstell-, Park- und Freiflächen, sowie bei der Begrünung von Bauten wie Flachdächern, Stützmauern und Stützkonstruktionen sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Steingärten ohne ökologischen Nutzen sind nicht zulässig.

3 Invasive standortfremde Pflanzen (Neophyten) gemäss der wissenschaftlich anerkannten Schwarzen Liste / Watch-Liste dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen. Die Gemeinde ordnet die Bekämpfungsmassnahmen an und setzt den betroffenen Grundeigentümern unter Androhung der Ersatzvornahme eine angemessene Frist. Rechtskräftig verfügte Massnahmen, welche innert Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss

durchgeführt werden, lässt sie auf Kosten der Grundeigentümer durch Dritte vornehmen.

6 *Innerhalb von Gestaltungs- und Bebauungsplangebieten sind in der Regel 15% der anrechenbaren Grundstückfläche zur Förderung der Biodiversität naturnah zu gestalten. Innerhalb der Arbeitszone sind 2/3 der anrechenbaren Grünfläche nach § 18 PBV zur Förderung der Biodiversität naturnah zu gestalten.*

7 *Als naturnahe Flächen können angerechnet werden:*

- *Hochstaudenfluren, Krautsäume*
 - *artenreiche Hecken aus einheimischen Straucharten*
 - *artenreiche Blumenwiesen, Magerwiesen, Feuchtwiesen, Blumenrasen*
 - *Ruderalflächen, schwach bewachsene Flächen wie Kies- und Mergelplätze etc.*
- Nicht angerechnet werden können begrünte Fassaden und Flachdächer.*

8 *An landschaftlich exponierten Lagen und an Siedlungsrändern sind erhöhte Anforderungen an die Einpassung in das Landschaftsbild zu erfüllen. Die Randbereiche sind als naturnahe und ökologisch wertvolle Grünstrukturen anzulegen.*

9 *Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes mit Beiträgen unterstützen.*

Begründung

Der Plan über die Umgebungsgestaltung ist § 55 Abs 2c PBV zwingend einzureichen, nur in gut begründeten Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. Darüber hinaus sehen wir weiteres Verbesserungspotenzial. Unser Vorschlag ist umfassend, ganzheitlich und praktikabel – er ist bei anderen Gemeinden im Kanton so im BZR integriert und wird angewendet. Zudem ist es sinnvoll, die Bauvorschriften (gerade im Aussenbereich zwischen Egolzwil und Wauwil) zu harmonisieren.

I) NEUER BZR-ARTIKEL SCHUTZ VON GEBÄUDEBRÜTERN / TIERFALLEN

Wir beantragen, folgenden BZR-Artikel zusätzlich aufzunehmen:

1 *Bei baulichen Änderungen an Gebäuden und Gebäudeteilen sowie bei Ersatzneubauten sind vorhandene Lebensräume und Brutplätze von geschützten Tieren (beispielsweise Gebäudebrüter) durch geeignete Massnahmen zu erhalten. Allenfalls müssen während den baulichen Massnahmen Ersatzbrutplätze zur Verfügung gestellt werden. Es sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen verboten, welche diese Tiere schädigen und stören. Renovationen während der Brutzeit sind möglichst zu unterlassen, wenn Brutplätze betroffen sind. Bauliche Massnahmen, die Brutplätze tangieren, sind mit der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei der kantonalen Dienststelle lawa frühzeitig abzusprechen.*

2 *Tierfallen sind zu vermeiden. Lichtschächte oder sonstige Bodenöffnungen sind mit einem feinmaschigen Gitter zu versehen. Bei transparenter oder spiegelnder Verglasung grosser Fenster und Balkone sind Massnahmen gegen Vogelkollisionen gemäss dem Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte vorzusehen.*

Begründung

Zu Abs. 1: Mit der inneren Verdichtung verschwinden laufend Altbauten, welche gesetzlich geschützten und bedrohten Tier- und Vogelarten (Fledermäuse, Mauersegler, Schwalben) Unterschlupf boten. Bei Neubauten gibt es in der Regel keine Unterschlupfmöglichkeiten. Um dem Verschwinden dieser Arten entgegenzuwirken und um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, muss bei Um- und Ersatzbauten mit bekanntem Vorkommen vorgenannter Arten mit den zuständigen Stellen (Vogelwarte, Kant. Fledermausschutz) nach Ersatzmassnahmen gesucht werden.

Zu Abs. 2: Bei der Kollision mit Glas verenden in der Schweiz jährlich rund eine Million Vögel. Dem Thema ist bisher viel zu wenig Beachtung geschenkt worden. Bei grossen Fenstern kann mit vogelsicherem Glas Abhilfe geschaffen werden und bei Balkonen sollte (auch aus ästhetischer Sicht) generell auf die Verglasung verzichtet werden.

Auch ungeschützte Lichtschächte und andere Bodenöffnungen sind problematisch, da regelmässig Kleintiere hineinfliegen. Mit einem feinmaschigen Gitter können solche Fallen kostengünstig entschärft werden.

Wir stehen in einer Zeit der ökologischen und klimatischen Veränderungen. Gleichzeitig haben wir Wissen und Mittel um (wenigstens in unserer unmittelbaren Umgebung) einen Beitrag zum Erhalt unserer Umgebung und Biodiversität zu leisten. Jetzt werden die Weichen in Egozivil für die kommenden 10 bis 20 Jahre gestellt. Es ist uns wichtig, dass wir das nachhaltig, zukunftsfruchtig und zu Gunsten unserer hohen Wohn- und Lebensqualität (für Menschen, Pflanzen und Tiere) machen.

Herzlichen Dank für die Prüfung unserer Anträge. Wir freuen uns auf eine konstruktive Diskussion anlässlich der Einspracheverhandlung.

Mit freundlichen Grüssen